

Entgelte nach Berufen im Vergleich

Methodische Hinweise

Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe

Die Auswertungen zum Merkmal „Bruttomonatsentgelt“ in der Beschäftigungsstatistik (= Entgeltstatistik) sind auf die Kerngruppe unter den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten eingeschränkt. Die Kerngruppe umfasst Vollzeitbeschäftigte, deren Entgeltzahlung sich an der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Arbeitsleistung orientiert. Damit werden insbesondere solche Beschäftigungsverhältnisse nicht berücksichtigt, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungs-Regelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gelten. Durch die Eingrenzung auf die Kerngruppe unter den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten können Vergleiche durchgeführt werden, etwa zwischen Berufen und Regionen, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen oder durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.

Mittleres Bruttoarbeitsentgelt (Median)

Die sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte (kurz: Arbeitsentgelt) umfassen alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Zu den Entgelten zählen beispielsweise auch Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Tantiemen, Gratifikationen, Mehrarbeits-/Überstundenvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, Familienzuschläge, Gefahrenzuschläge und Schmutzzulagen, Provisionen und Abfindungen.



Auswertungen zu den Entgelten werden jeweils nur für Beschäftigte am 31.12. eines Jahres durchgeführt. Die Angaben über das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt beziehen sich immer auf einen spezifischen Beschäftigungszeitraum, der das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag umfassen kann. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben deshalb auf einen einheitlichen Zeitraum (Monat) normiert.

Ergebnisse zu den Bruttomonatsentgelten liegen klassiert in 50-Euro-Schritten vor. Aus den klassierten Daten kann approximativ der Median ermittelt werden. Der Median teilt eine nach der Höhe der Entgelte sortierte Häufigkeitsverteilung in zwei gleich große Teile und steht damit in der Mitte der Verteilung. Damit verdienen 50 Prozent der Vollzeitbeschäftigten in der Kerngruppe weniger und 50 Prozent mehr als der Median. Das arithmetische Mittel (durchschnittliches Entgelt) wird nicht berechnet, da für Beschäftigte mit einem Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze die jeweilige Höhe des tatsächlich erzielten Entgelts nicht bekannt ist.

Beitragsbemessungsgrenze

Von den Arbeitgebern ist das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt der Beschäftigten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zu melden. Bei der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung handelt es sich um die Einkommensgröße, bis zu der in Deutschland die Beiträge zur Rentenversicherung von dem Pflichtigen erhoben werden dürfen. Einkommen, welche die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, werden nicht zum Sozialversicherungsbeitrag herangezogen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird jährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung den Durchschnittseinkommen in Deutschland angepasst.

In der Interaktiven Visualisierung „Entgelte für Berufe im Vergleich“ kann für Berufsgruppen, deren Beschäftigten überwiegend Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erzielen, kein Medianentgelt genannt werden. In diesen Fällen wird als Untergrenze die geltende Beitragsbemessungsgrenze genannt.

Klassifikation Berufe

Aktuell gibt es in Deutschland mehr als 27.000 verschiedene Berufsbezeichnungen. Um die Vielfalt der Berufe abbilden zu können, werden sie in der Klassifikation der Berufe systematisch gruppiert. Die Statistik der BA verwendet dazu die Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010). In der KldB 2010 werden die Berufe zunächst nach der Ähnlichkeit der sie auszeichnenden Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zusammengefasst. Auf der untersten Eben der KldB 2010 erfolgt eine Unterscheidung nach der Komplexität der auszuübenden Tätigkeit (Anforderungsniveau).

Die KldB 2010 unterscheidet fünf Gliederungsebenen: Berufsbereiche, Berufshauptgruppen, Berufsgruppen, Berufsuntergruppen und Berufsgattungen. Die oberen vier Ebenen stellen eine Zusammenfassung der Berufe anhand ihrer berufsfachlichen Ähnlichkeit dar. Dabei gilt der Grundsatz: Je tiefer die Ebene, desto höher ist die Ähnlichkeit der Berufe zueinander. Auch auf der untersten Eben der Berufsgattungen werden verschiedene Berufsbezeichnungen zusammengefasst.

In der interaktiven Visualisierung „Entgelte nach Berufen im Vergleich“ werden Berufsgruppen ausgewiesen, die zusätzlich nach dem Anforderungsniveau unterschieden werden. Diese Ergebnisse können sich von den Angaben der interaktiven Visualisierung „Entgeltatlas“ unterscheiden, weil im Entgeltatlas Ergebnisse für die unterste Ebene der Berufsgattungen ausgewiesen werden. In der interaktiven Visualisierung „Entgelte nach Berufen im Vergleich“ wurde die Aggregation der Berufsgruppe (kombiniert mit dem Anforderungsniveau) gewählt, um ein bessere Übersichtlichkeit in der Darstellung zu erreichen. Der Fokus dieser Visualisierung ist die Gesamtschau auf die Engelte nach Berufen.

Beispiel: Die Berufsgruppe „Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege“ (831) fasst unter dem Anforderungsniveau „Fachkraft“ folgende Berufsgattungen zusammen: „Berufe in der Kinderbetreuung und –erziehung“ (83112), „Berufe in der Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik“ (83132) und „Berufe in der Haus- und Familienpflege“ (83142). Die Berufsbezeichnung „Erzieher/in“ fällt unter die Berufsgruppe „Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege“ (831) und die darin enthaltene Berufsgattung „Berufe in der Kinderbetreuung und –erziehung“ (83112). Zusammen mit der „Erzieher/in“ werden in den fachlich ausgerichteten Berufen der Berufsgruppe „Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege“ (831) und den darin enthaltenden Berufsgattungen insbesondere folgende Berufsbenennungen geführt: Erzieher/in, Heimerzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in, Erzieher/in Sonderpädagogik, Heilerziehungspfleger/in, Betreuungsfachkraft, Sozialhelfer/in.

Anforderungsniveau der beruflichen Tätigkeit

Die Komplexität einer beruflichen Tätigkeit wird mit dem Anforderungsniveau beschrieben. In der Klassifikation der Berufe 2010 werden vier Anforderungsniveaus unterschieden, die eng an den formalen beruflichen Bildungsabschlüssen ausgerichtet sind.

- **Helfer** üben einfache, wenige komplexe (Routine)Tätigkeiten aus, für die in der Regel keine bis geringe spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind.
- **Fachkräfte** üben fachliche ausgerichtete Tätigkeiten aus, für die in der Regel eine zwei bis dreijährige Berufsausbildung zu absolvieren ist.
- **Spezialisten** verfügen über Spezialkenntnisse und –fertigkeiten, üben Fach- und Führungsaufgaben sowie Planungs- und Kontrolltätigkeiten aus. Meister und Techniker sind Beispiele für Spezialisten.
- **Experten** üben Tätigkeiten mit sehr hohem Komplexitätsgrad aus, wie z.B. Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostiktätigkeiten. Voraussetzung ist eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung.

In der interaktiven Visualisierung „Entgelte nach Berufen im Vergleich“ kann die Berufsgruppe ausgewählt werden. Für die ausgewählte Berufsgruppe wird dann der Median für das jeweilige Anforderungsniveau im Schaubild farblich herausgehoben. Dabei kann es vorkommen, dass für einzelne oder alle Anforderungsniveaus keine Angaben gemacht werden können. Das kann zwei Gründe haben: (1) In einer Berufsgruppe sind nicht alle Anforderungsniveaus vertreten. So werden z.B. in der Berufsgruppe 841 „Lehrtätigkeit an allen allgemeinbildenden Schulen“ keine beruflichen Tätigkeiten mit dem Anforderungsniveau „Helfer“ und „Fachkraft“ geführt, während es in der Berufsgruppe 541 „Reinigung“ keine „Experten“ gibt. (2) Für das Anforderungsniveau einer Berufsgruppe wird die Mindestfallzahlgrenze für sinnvolle Auswertungen unterschritten.

Fallzahlgrenze

Bei einer zu geringen Anzahl an Beschäftigten (Fallzahl) ist die Aussagekraft von Entgeltangaben eingeschränkt. Deshalb veröffentlicht die Statistik der BA keine Daten zu Medianentgelten für Berufe mit weniger als 500 Beschäftigten.

Mindestlohn

Am 1. Januar 2015 wurde in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt (Mindestlohngesetz). Der Mindestlohn wurde anfänglich auf 8,50 Euro je Arbeitsstunde festgelegt (ab 2017: 8,84 Euro). Das entspricht einem Bruttomonatsentgelt einer Vollzeitkraft von etwa 1.300 bis 1.500 Euro – in Abhängigkeit von den tatsächlich geleisteten monatlichen Arbeitsstunden.

In den Ergebnissen der Entgeltstatistik wird manchmal die oben genannte Spanne der Bruttomonatsentgelte unterschritten. Das hat insbesondere zwei Gründe:

(1) In den Mindestlohnregelungen gibt es Ausnahmen für bestimmte Personengruppen. So sind Minderjährige ohne Berufsabschluss, Auszubildende und die meisten Praktikanten davon ebenso ausgenommen wie Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten einer neuen Beschäftigung. Durch die Altersgrenze von 18 Jahren soll vermieden werden, dass sich junge Leute einen Job suchen, anstatt eine – in der Regel schlechter bezahlte – Ausbildung zu absolvieren. Mit der Sonderregelung für Langzeitarbeitslose soll der Anreiz für Arbeitgeber erhöht werden, Erwerbslosen eine Chance zu geben. Des Weiteren sind bestimmte Branchen mit tariflich vereinbarten Mindestlöhnen zunächst vom Mindestlohn ausgenommen. Diese Branchen machen von einer Übergangsregelung Gebrauch.

(2) Die Entgeltstatistik basiert auf Auswertungen zu Beschäftigten am 31.12. eines Jahres. Dabei werden „nur“ die Beschäftigten herangezogen, die am 31.12. als Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe tätig waren. Das von den Arbeitgebern gemeldete Bruttoentgelt dieser Beschäftigten bezieht sich immer auf einen individuellen Beschäftigungszeitraum, der sowohl das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag (den 31.12.) umfassen kann. Für eine bessere Vergleichbarkeit werden die Entgeltangaben durch folgende Formel auf den Zeitraum eines Monats normiert:

Durchschnittliches Bruttomonatsentgelt

$$= (\text{Entgelte in Euro}) / (\text{Beschäftigungstage}) * (365,25) / (12)$$

Sofern die Arbeitszeit eines Beschäftigten zwar am 31.12. zutreffend mit Vollzeit angegeben war, kann dennoch in früheren Monaten eine Teilzeitbeschäftigung im gleichen Beschäftigungsverhältnis vorgelegen haben, ohne dass dies in der Statistik bekannt ist. Änderungen in der Arbeitszeit müssen von Arbeitgebern erst mit der nächsten regulären Meldung angegeben werden. Unterjährige Änderungen können deshalb häufig in der Statistik nicht erkannt werden. Gemeldete Vollzeitbeschäftigung am Jahresende muss also nicht ganzjährige Vollzeitbeschäftigung bedeuten. Zusammen mit der Entgeltmeldung für das gesamte Kalenderjahr können dann Monatsentgelte auftreten, die unter der oben genannten Spanne von ca. 1.300 bis 1.500 Euro liegen, obwohl der Mindestlohn eingehalten wurde.

Beispiel: Eine durchgehend beschäftigte Person arbeitet Teilzeit von Januar bis Oktober mit einem Bruttomonatsentgelt von 1.000 Euro, im November und Dezember liegt Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttomonatsentgelt von 2.000 Euro vor. Diese Person wird in der Entgeltstatistik als Vollzeitbeschäftigte(r) berücksichtigt, da am 31.12. Vollzeitbeschäftigung vorlag. Durch das Normierungsverfahren ergibt sich für diese Person ein Bruttomonatsentgelt von 1.167 Euro.